

Schweizerische Landesaussstellung Genf 1896

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 46

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

X. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. Februar 1895.

Wochenspruch: Schau' auf Vergangenes zurück, Das klärt oft deiner Zukunft Blick.

Schweizerische Landesausstellung Genf 1896. Gruppe XIII.

Diejenigen Herren Möbelfabrikanten, Tapezierer- und Schreinermeister, sowie Spezialisten der Möbelbranche, welche

sich an einer vom Gruppentomitee aus sich organisierenden praktischen Kollektivausstellung mit speziellen Bedingungen, ohne Beeinträchtigung der individuellen Ausstellungen, beteiligen wollen, belieben sich bis spätestens 1. März 1895 bei einem der unterzeichneten Komiteemitglieder anzumelden. Im Falle genügender Beteiligung wird das Komitee die Sache genauer prüfen und nach getroffener Entscheidung den Interessenten die näheren Bedingungen zukommen lassen.

- A. Weber, Präsident der Gruppe XIII, Genf.
- F. Welte-Heer, Vizepräsident, Lausanne.
- Gilg-Steiner, Komiteemitglied, Winterthur.

Verbandswesen.

Aarg. Schreinermeisterverband. Am 27. Januar tagten wie noch nie so zahlreich die organisierten Schreinermeister des Kantons Aargau. Die große Diskussion hatte die Beratung eines einheitlichen kantonalen Tarifes für Bau- und Möbelschreinererei zur Folge, welche mit einer Annahme des Entwurfes des Vorstandes endigte.

Der schweizerische Schuhmachermeisterverein ernannte eine fünfgliedrige Kommission mit dem Auftrag, Statuten auszuarbeiten und Vorschläge zur Beschaffung von Geld zu machen behufs Gründung einer Genossenschaft zum gemeinsamen Ankauf von Rohmaterialien. Depots sollen errichtet werden in Zürich, Bern und St. Gallen.

Handlangerverein Bern. In Bern hat sich ein „Handlanger-Verein“ konstituiert, der die Verbesserung der Lage von Arbeitern „ungererter Branchen“ anstrebt. Eine Generalversammlung findet in diesen Tagen statt. Auf den Traktanden stehen folgende Artikel:

1. Der mindeste Lohn in der Stadt Bern soll nicht unter 35 Cts. für die Stunde betragen; die jetzigen Löhne sollen um 10% erhöht werden.
2. Es soll die 14tägige Kündigung eingeführt werden.
3. Die Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.
4. Die Arbeitgeber in Bern dürfen die von auswärts kommenden Handlanger nur dann einstellen, wenn sämtliche in Bern ansässige Handlanger Arbeit haben. Die Ermittlung der bernischen Arbeitslosen hat durch das Arbeitsnachweiskbureau zu geschehen.

Der 8. Allgemeine Deutsche Handwerkerertag wird am 21., 22. und 23. April in Halle abgehalten werden. Als Hauptverhandlungsgegenstände sind bis jetzt auf die Tagesordnung gesetzt: Stellungnahme zu den neuesten Plänen der preussischen Regierung betreffs Organisation des Handwerks, der Befähigungsnachweis, die obligatorische Innung, Stellungnahme zur Gewerbe-Ordnungsnovelle, der Bauischwindel, Reformforderungen betreffs der Gefängnis- und Militärwerkstättenarbeit, Offiziers- und Konsumvereine.